



Wegleitung für Bestattungen

Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit den religiösen Körperschaften organisiert. Grundlage dieser Wegleitung ist das Friedhofreglement der Gemeinde Weinfelden vom 1. Mai 2000 (Teilrevision per 1. Oktober 2007) sowie die Gebührenordnung zum Friedhofreglement vom 4. April 2000 (Teilrevision per 1. Oktober 2007).

Ausgabe Januar 2012

www.weinfelden.ch
einwohnerdienste@weinfelden.ch

1. Vorgehen im Todesfall

- A) *Ein Todesfall tritt zu Hause ein:*
Informieren Sie den Hausarzt, resp. denjenigen Arzt, der Notfalldienst leistet.
Benachrichtigen Sie das Bestattungsunternehmen Peter Thalmann in Zihlschlacht (071 422 44 82), sobald Sie bereit sind, dass die verstorbene Person eingesargt und bei der Friedhofkapelle Weinfeldern aufgebahrt wird. Anschliessend sprechen Sie so bald als möglich während der Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor. Falls Sie Fragen haben, welche durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, erreichen Sie uns während den Bürozeiten unter der Nummer 071 626 83 90. Am Wochenende und während den Feiertagen sind wir über das Natel 079 390 48 93 erreichbar.
- B) *Ein Todesfall tritt im Spital oder in einem Heim ein:*
Setzen Sie sich mit dem Portier oder mit der Verwaltung in Verbindung. In der Regel haben diese bereits mit dem Zivilstandsamt oder Bestattungsamt Kontakt aufgenommen. Anschliessend sprechen Sie so bald als möglich während den Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor.
- C) *Ein Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ein:*
Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.
- D) *Seelsorgerliche Begleitung:*
Sie haben die Möglichkeit, einen Pfarrer/Seelsorger um seine Begleitung und seelsorgerliche Unterstützung anzufragen. Die evangelischen Pfarrer und den katholischen Pfarrer erreichen sie wie folgt:

Katholisches Pfarramt, Pfarrer Josef Wiedemeier	071 626 57 81
Evangelisches Pfarramt, Pfarrer Richard Häberlin	071 622 11 60
Pfarrer Johannes Bodmer	071 622 30 60

2. Organisation

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo immer möglich, helfen wir Ihnen, sämtliche notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Den Angehörigen verbleiben in der Regel folgende Besorgungen:

- Besprechung der Art der Beisetzung
(Erdbestattung oder Feuerbestattung/Kremation –
Urnengrab, Urnennische oder Aschen-Gemeinschaftsgrab)
- Formulierung, Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeige
sowie der Leidzirkulare
- Bestellen von allfälligem Trauerschmuck
- Reservation des Leidmahls und Schreiben der Einladungen
- Absprache mit der zuständigen religiösen Körperschaft betreffend der
Gestaltung der Bestattungsfeier

3. Anordnung der Abdankung und Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattungsfeier wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen religiösen Körperschaften vom Bestattungsamt festgesetzt. Darin eingeschlossen ist auch die Vergabe des Grabplatzes auf dem Friedhof in Weinfeld. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Die Abdankungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt, von Montag-Freitag:

Katholisch: morgens um 10.15 Uhr

Evangelisch: nachmittags um 14.15 Uhr und bei Bedarf 15.30 Uhr

Findet eine Feuerbestattung statt, so kann auf Wunsch die Aschenurne den Angehörigen überlassen werden. Diese können dann die Urne privat oder in einem Friedwald beisetzen oder die Asche verstreuen.

Für Einwohner der Gemeinde Weinfeld wird eine amtliche Todesanzeige mit Angabe des Abdankungstermins veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen wird diese Anzeige erst nach der Abdankung oder gar nicht publiziert.

4. Einsargen

Das Einsargen besorgt im Auftrag des Bestattungsamtes das Bestattungsunternehmen Thalmann in Zihlschlacht.

In der Regel erfolgt das Aussuchen eines Sargtyps mit dem Bestattungsunternehmer. Bei einem Todesfall in einem Spital werden Sie dort aufgefordert, einen Sarg auszuwählen. Für das Spital Frauenfeld ist ebenfalls das Bestattungsunternehmen Thalmann zuständig. Die Gemeinde Weinfelden übernimmt die Kosten für einen einfachen Sarg. Für Überführungen ins Ausland gelten besondere Bestimmungen.

5. Überführung

Die Überführung der verstorbenen Person findet in Absprache mit den Angehörigen statt. Bei einem Todesfall in Weinfelden wird die verstorbene Person neben der Friedhofkapelle aufgebahrt. Für die Aufbahrung stehen gekühlte Katafalke zur Verfügung. Die Einzelaufbahrungsräume können durch die Angehörigen besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene und Pietät möglich ist. Ein Schlüssel für den Zutritt zum Aufbahrungsraum wird auf Wunsch vom Bestattungsunternehmer oder der Gemeinde-Gärtnerei zur Verfügung gestellt. Eine Einäscherung oder Erdbestattung kann frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes in die Wege geleitet werden.

Auf Wunsch der Angehörigen organisiert das Bestattungsunternehmen Thalmann auch Überführungen ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz zurück.

6. Abdankung

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.

Der Grabschmuck wird vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofkapelle aufgestellt. Nach der Abdankung wird der Grabschmuck beim entsprechenden Grab aufgestellt. Verwelkte

Blumen und Kränze sowie unansehnlich gewordene Gebinde werden vom Personal der Gemeinde-Gärtnerei entfernt.

Findet nach einer Abdankung mit Sarg und erfolgter Kremation die Beisetzung der Urne statt, ist dieser mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Wird für die spätere Urnenbeisetzung die Begleitung eines Pfarrers/Seelsorgers gewünscht, ist dies mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

7. Nach der Abdankung

Es sind verschiedene Stellen über den Tod zu informieren. Dazu können gehören: Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute, Wohnungsvermieter. Bei der Wohnung, bei Zeitungen, Telefon, TV ist eine Kündigung einzureichen.

Im Zusammenhang mit einem Testament setzen Sie sich mit dem Notariat in Verbindung. Zur Erstellung einer Erbenbescheinigung nimmt das Notariat mit Ihnen Kontakt auf.

Eventuell schliessen Sie einen Grabpflegevertrag bei einem Gärtner oder der Gemeinde ab und bestellen einen Grabstein.

Eventuell müssen Sie Anträge für Witwen- und Waisenrenten besorgen und ausfüllen. Diese können bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde bezogen werden.

8. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber, Aufstellen von Grabmälern

Die Erdbestattungsgräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesenkt hat und Einfassungen und Weganlagen erstellt sind.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen oder die Besorgung Dritten übertragen.

Das Bepflanzen der Urnennischen ist nur bei grossen Nischen in den dafür vorgesehenen Pflanzgefässen möglich.

Das Aufstellen eines Grabmals kann bei den Erdgräbern erfolgen, sobald die entsprechende Grabreihe eingefasst worden ist. Sobald eine Grabreihe vollständig belegt ist, wird die Grabreihe mit Granitsteplatten eingefasst und die Weglein zwischen den einzelnen Gräbern mit Granitboden belegt. Vor dem Einbau der Stell- und Wegplatten dürfen keine bleibende Pflanzen gesetzt werden. Bei den Urnengräbern besteht keine solche Wartefrist.

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig. Die Bildhauer kennen die Voraussetzungen und das Vorgehen für das Aufstellen eines Grabmals.

9. Leistungen der Gemeinde

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Weinfelden haben, übernimmt die Gemeinde, gestützt auf Artikel 15 des Friedhofreglementes, folgende Kosten:

- a) ... (die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkasse, Kanzeleikorrektur vom 17. März 2010)
- b) die amtliche Todesanzeige
- c) die Lieferung eines Normsarges, das Einsargen und die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- d) die Überführung vom Sterbeort im Kanton Thurgau zum Friedhof Weinfelden oder die erste Überführung, welche stattfindet
- e) die Einäscherung einschliesslich Standardurne (Tonurne)
- f) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren
- g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabdenkmal gesetzt, dann geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.
- h) die einmalige Bestattungsorganisation

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weiter gehender Ansprüche.

9.a Bestattung auswärtiger Verstorbener

Für die Bestattung einer Person, die im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in Weinfelden hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

9.b Auswärtige Bestattung

Wird eine in Weinfelden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 15 lit. a - h bis zum Umfang der Kosten, die in Weinfelden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

10. Bestattungsverfügung

Auf Wunsch kann zu Lebzeiten die letztwillige Verfügung über das Vorgehen bei der Bestattung auf dem Bestattungsamt hinterlegt werden.

Das Erstellen einer solchen Verfügung wird in der Regel durch das Bestattungsamt übernommen und ist kostenlos.

11. wichtige Adressen in der Übersicht (siehe nächste Seite)

11. wichtige Adressen in der Übersicht

Bestattungsamt Weinfelden Frauenfelderstrasse 8-10 roger.haefner@weinfelden.ch an Wochenenden und Feiertagen:		071 626 83 90 079 390 48 93
Bestattungsunternehmen Thalmann Breitestrasse 7, 8588 Zihlschlacht	Fax	071 422 44 82 071 422 44 83
Kath. Pfarramt, Pfarrer Josef Wiedemeier Evang. Pfarramt, Pfarrer Johannes Bodmer Evang. Pfarramt, Pfarrer Richard Häberlin		071 626 57 81 071 622 30 60 071 622 11 60
SPITEX-Dienste Steinachstrasse 5, Weinfelden		071 622 54 44
Publicitas AG, Weinfelden Bankstrasse 7 arnold.mueller@publicitas.com	Fax	052 723 59 66 052 723 59 26
Druckerei Thurgauer Tagblatt AG Schützenstrasse 15, Weinfelden	Fax	071 626 58 58 071 626 58 68
Notariat Weinfelden Bahnhofstrasse 22	Fax	071 627 66 70 071 627 66 71
Zivilstandsamt Bezirk Weinfelden Bahnhofstrasse 12 zivilstandsamt.weinfelden@tg.ch	Fax	058 345 13 50 058 345 13 51

BESTATTUNGSAMT WEINFELDEN